

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



20. NOV. 2009

Az.: 5 A 264/08

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Adam und Partner,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 1437-1 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5311786-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

Das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 17. November 2009 durch den
Urteilsbeamten der Geschäftsstelle beschlossen:



Die von der Beklagten an den Kläger zu erstattenden Kosten
werden auf **528,02 €** nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozent-
punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des
Bürgerlichen Gesetzbuchs seit dem 07.01.2009 festgesetzt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe

Die Kostenfestsetzung erfolgt auf Antrag vom 05.01.2009, ergänzt am 02.03.2009, aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 16.12.2008.

Die Kostenrechnung wurde dem kostenpflichtigen Beteiligten zur Stellungnahme übersandt. Eine Stellungnahme ist erfolgt; den Einwendungen wurde entsprochen.

Die unter dem 02.03.2009 nachträglich beantragte 1,3 Geschäftsgebühr für das Ausgangsverfahren kann in dem gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Erstattung der außergerichtlichen Kosten ergibt sich aus § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO. Demnach sind die außergerichtlichen Kosten für einen Rechtsanwalt des Vorverfahrens erstattungsfähig, wenn die Zuziehung durch das Gericht für notwendig erklärt wurde. Die Kosten des Vorverfahrens umfassen jedoch nur die Kosten des Widerspruchsverfahrens. Das Verfahren vor der Ausgangsbehörde stellt kein Vorverfahren dar (vgl. *Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 162 Rn. 16 mit weiteren Ausführungen und Nachweisen*).

Obwohl die im Ausgangsverfahren angefallene Geschäftsgebühr nicht festsetzungsfähig ist, ist diese zur Hälfte gemäß den Vorgaben der Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV-RVG auf die 1,3 Verfahrensgebühr des Klageverfahrens anzurechnen.

Die Anrechnung hat aus gesetzessystematischen Gründen zu erfolgen. Sofern nämlich der Rechtsanwalt bereits außergerichtlich mit der Sache betraut war und die Geschäftsgebühr für das „Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information“ verdient hat, reduziert sich der Umfang seiner diesbezüglichen Tätigkeit erheblich. Eine doppelte Vergütung ist nicht zu vertreten (VG Göttingen - 2 A 82/05 - Beschl. v. 30.05.2005; VG Osnabrück - 3. Kammer - 3 B 27/05 - Beschl. v. 20.09.06; VG Hannover - 6 A 1117/07 - Beschl. v. 07.12.2007; VG Osnabrück, 5. Kammer - 5 A 209/07 - Beschl. v. 15.04.2008; OVG Lüneburg - 10 OA 143/07 - Beschl. v. 28.03.08, www.dbovg.niedersachsen.de).

Auch mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschl. vom 22. Juli 2009 - BVerwG 9 KSt 4.08 -, juris) ist zumindest bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) am 5. August 2009 geklärt, dass in Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 162, 164 VwGO wegen der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV-RVG eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2300 bis 2303 zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet wird, soweit die Geschäftsgebühr wegen desselben Gegenstands entstanden ist.

Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Juli 2009 ist hier, anders als der Prozessbevollmächtigte des Klägers unter Heranziehung der Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 28.04.2009 und der Entscheidung des OLG Stuttgart vom 11.08.2009 (ebenso BGH - 2. Senat -, Beschl. v. 02.09.2009, - II ZB 35/07 -, NJW 2009, 3101; OLG Stuttgart, Beschl. v. 11.08.2009 - 8 W 339/09 -, AnwBl 2009, 721; OLG Koblenz, Beschl. v. 1.09.2009 - 14 W 553/09 -, AGS 2009, 420; OLG Köln, Beschl. vom 14.09.2009 - 17 W

195/09 -, AGS 2009, 512; OLG München, Beschl. v. 13.10.2009 - 11 W 2244/09 -, juris; FG Düsseldorf, Beschl. v. 12.10.2009 - 14 Ko 2495/09 KF -, juris) meint, in Anwendung der Übergangsbestimmung des § 60 Abs. 1 Satz 1 RVG die hälftige Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anzurechnen.

Für die im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwälte hat der 13. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 27. Oktober 2009 - 13 OA 134/09, juris) - unter Aufhebung der Entscheidung der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Osnabrück (Beschl. v. 3.9.2009, Az. 5 A 273/08, www.dbovg.niedersachsen.de) - und für die Kostenfestsetzung gemäß § 104 ZPO gegen den unterlegenen Gegner hat der 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 17.11.2009, 10 OA 166/09, www.dbovg.niedersachsen.de) klargestellt, dass die Übergangsbestimmung des § 60 Abs. 1 RVG für die Anwendung des neuen § 15 a RVG maßgeblich ist. Im Einzelnen führt der 10. Senat hierzu aus:

"Nach dieser unverändert gebliebenen Übergangsvorschrift ist die Vergütung des Rechtsanwalts nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag - wie im Falle des Klägers - vor Inkrafttreten der genannten Gesetzesänderung erteilt worden ist. Wegen der Übergangsregelung in § 60 Abs. 1 Satz 1 RVG kommt ein Rückgriff auf den erst durch Art. 7 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 in das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz eingefügten § 15a RVG nicht in Betracht (vgl. BGH - 10. Senat -, Beschluss vom 29. September 2009, a.a.O.; Nds. OVG, Beschluss vom 27. Oktober 2009 - 13 OA 134/09 -, juris; Bay. VGH, Beschluss vom 21. Oktober 2009, a.a.O.; OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. August 2009 - 12 W 91/09 -, juris; OLG Celle, Beschlüsse vom 26. August 2009 - 2 W 240/09 -, NdsRpfl. 2009, 356 und vom 19. Oktober 2009 - 2 W 280/09 -, juris; KG, Beschlüsse vom 10. September 2009 - 27 W 68/09 - und vom 13. Oktober 2009 - 27 W 98/09 -, juris; OLG Oldenburg, Beschluss vom 7. Oktober 2009 - 13 W 43/09 -, juris; Hess. LAG, Beschluss vom 26. Oktober 2009 - 13 Ta 530/09 -, juris).

Mit § 15a RVG hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Regelung neu geschaffen und nicht lediglich eine bestehende Rechtslage klargestellt (a. A. BGH - 2. Senat -, Beschluss vom 2. September 2009 - II ZB 35/07 -, NJW 2009, 3101; OLG Stuttgart, Beschluss vom 11. August 2009 - 8 W 339/09 -, AnwBl 2009, 721; OLG Koblenz, Beschluss vom 1. September 2009 - 14 W 553/09 -, AGS 2009, 420; OLG Köln, Beschluss vom 14. September 2009 - 17 W 195/09 -, AGS 2009, 512; OLG München, Beschluss vom 13. Oktober 2009 - 11 W 2244/09 -, juris; FG Düsseldorf, Beschluss vom 12. Oktober 2009 - 14 Ko 2495/09 KF -, juris). So lässt sich den Gesetzgebungsmaterialien zu § 15a RVG gerade nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber eine bereits bestehende Gesetzeslage habe lediglich klarstellen wollen. Vielmehr kommt darin zu Ausdruck, für den bisher im Gesetz nicht definierten Begriff der Anrechnung eine Legaldefinition zu schaffen bzw. diesen Begriff inhaltlich zu bestimmen, um offenbar nicht bedachte Auswirkungen der Anrechnungsvorschriften nunmehr zu korrigieren (BT-Drs. 16/12717, S. 2 und 58). In diesem Sinne hat auch das BVerwG in dem o.a. Beschluss vom 22. Juli 2009 ausdrücklich eine Entscheidung des Gesetzgebers für notwendig angesehen, um eine vom bisherigen Recht abweichende Rechtsanwendung zu ermöglichen. Weiter übersieht

die Gegenauffassung, dass der Gesetzgeber weder die allgemeine Übergangsbestimmung des § 60 RVG im Hinblick auf eine rückwirkende Geltung des § 15a RVG noch die Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV-RVG geändert hat. Allein aus der Existenz der Übergangsbestimmung des § 60 RVG ergibt sich aber, dass es auf die Motivationslage des Gesetzgebers bei einer gesetzlichen Neuregelung nicht entscheidend ankommen kann. Die Frage, welche rechtlichen Regelungen anwendbar sein sollen, ist vielmehr im Falle des Fehlens anderweitiger Übergangsbestimmungen nach § 60 RVG in formalisierter Weise zu beantworten (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 26. August 2009, a.a.O.; OLG Oldenburg, Beschluss vom 7. Oktober 2009, a.a.O.; Beschluss des 13. Senats des erkennenden Gerichts vom 27. Oktober 2009, a.a.O.)."

Auf Grund der Tätigkeiten des Prozessbevollmächtigten des Klägers im Asylverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist eine außergerichtliche Geschäftsgebühr entstanden, die nach den oben stehenden Ausführungen auf die Verfahrensgebühr des Klageverfahrens anzurechnen ist.

Daher sind die Rechtsanwaltsgebühren nur in dem Umfang des Kostenfestsetzungsantrages vom 05.01.2009 angefallen und von der Beklagten zu erstatten.

Des weiteren wurde mit dem Ansatz der -anteiligen- Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie mit dem Ansatz der -anteiligen- Übernachtungskosten übersehen, dass in dem gezahlten Fahrpreis und in der Hotelrechnung bereits die Umsatzsteuer enthalten ist, und in der vorlegten Kostenaufstellung somit die Umsatzsteuer doppelt in Ansatz gebracht wurde. Daher wurde ein Betrag in Höhe von insgesamt 12,21 € abgesetzt.

Die übrigen in Ansatz gebrachten Kosten sind für die Rechtsverfolgung notwendige Aufwendungen und damit gemäß § 162 Verwaltungsgerichtsordnung erstattungsfähig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe eine Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Der Antrag ist an das

Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück

zu richten. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Plaggenborg
Justizamtmann
Diplom-Rechtspfleger (FH)



Ausgefertigt
Osnabrück, den
18. NOV. 2009
Justizangestellte
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Osnabrück